

An die  
Bundesministerin der Justiz  
Frau Sabine Leutheusser-Schnarrenberger  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

## **Bericht über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer im Jahre 2009**

Sehr geehrte Frau Ministerin,

über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer und ihres Präsidiums im Jahre 2009 erstattet das Präsidium der Bundesministerin der Justiz gemäß § 82 Abs. 3 BNotO folgenden Bericht:

### **A. Organisation**

**I.** Das *Präsidium* der Bundesnotarkammer tagte wie folgt:

- 198. Sitzung am 02. Februar 2009 in Berlin,
- 199. Sitzung am 30. April 2009 in Berlin,
- 200. Sitzung am 06. Juli 2009 in Berlin,
- 201. Sitzung am 01. Oktober 2009 in Lübeck.

In der personellen Zusammensetzung des Präsidiums ergaben sich im Berichtszeitraum folgende Veränderungen: Für das bisherige Präsidiumsmitglied Rechtsanwalt und Notar *Burkhard Scherrer*, Hannover, wurde von der 98. Vertreterversammlung Rechtsanwalt und Notar *Ulrich Schäfer*, Hamm, für den Rest der verbleibenden Wahlperiode in das Präsidium gewählt.

In der 99. Vertreterversammlung wurde das Präsidium sodann für die neue Wahlperiode insgesamt wie folgt neu gewählt:

Präsident: Notar *Dr. Tilman Götte*, München  
1. Stellvertreter: Rechtsanwalt und Notar *Hermann Meiertöns*, Oldenburg  
2. Stellvertreter: Notar *Justizrat Richard Bock*, Koblenz  
weitere Mitglieder: Rechtsanwalt und Notar *Dr. Ernst-Wolfgang Schäfer*, Frankfurt  
Notar *Professor Dr. Stefan Hügel*, Weimar  
Rechtsanwalt und Notar *Ulrich Schäfer*, Hamm  
Notar *Dr. Timm Starke*, Bonn.

**II.** Die *Vertreterversammlung* der Bundesnotarkammer ist wie folgt zusammengetreten:

außerordentliche Sitzung am 03. Februar 2009 in Berlin,  
98. Vertreterversammlung am 01. Mai 2009 in Berlin,  
99. Vertreterversammlung am 02. Oktober 2009 in Lübeck.

**III.** In der *Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer* (einschließlich Deutsche Notarzeitschrift, Zertifizierungsstelle/Notarnetz und Zentrales Vorsorgeregister) waren im Berichtszeitraum acht, teilweise neun Juristen tätig. Darüber hinaus waren zum Ende des Berichtszeitraums 34 weitere Mitarbeiter (acht davon in Teilzeit) sowie mehrere studentische Hilfskräfte angestellt. Eine Mitarbeiterin befand sich in Elternzeit.

## **B. Tätigkeit**

### **I. Notarielles Berufsrecht**

**1.** Im Berichtszeitraum ist das Gesetz zur *Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat* vom 02. April 2009 (BGBl. I, S. 696) verkündet worden (s. Bericht 2008, DNotZ 2009, 563, und Bericht 2007, DNotZ 2008, 561). Durch das Gesetz ist eine notarielle Fachprüfung eingeführt worden, deren Bestehen ab 01. Mai 2011 in der Regel Voraussetzung für die Bestellung zum Anwaltsnotar sein wird. Die Prüfung soll erstmals im Jahr 2010 durch ein bei der Bundesnotarkammer einzurichtendes Prüfungsamt unter Einbeziehung externer Gremien (Aufgabenkommission, Prüfungsausschüsse) durchgeführt werden. Als Fachaufsichtsgremium des Prüfungsamtes fungiert ein Verwaltungsrat, der sich aus Vertretern der Landesjustizver-

waltungen, des Bundesministeriums der Justiz und der Bundesnotarkammer zusammensetzt. Die Bundesnotarkammer hat auf ihrer 99. Vertreterversammlung am 02. Oktober 2009 in Lübeck Rechtsanwalt und Notar a. D. *Burkhard Scherrer* als Mitglied des Verwaltungsrates benannt. Am 16. Dezember 2009 hat das Bundesministerium der Justiz Richter am Kammergericht *Dirk Kupfernagel* mit Wirkung zum 01. Januar 2010 zum Leiter des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bestellt. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen getroffen, um eine Aufnahme der Tätigkeit des Prüfungsamtes zum 01. Januar 2010 zu ermöglichen. Die notarielle Fachprüfung wird durch kostendeckende Prüfungsgebühren finanziert. Die Höhe der Gebühr und die Vergütung der an der Prüfung beteiligten Personen sind in einer Satzung der Bundesnotarkammer über die Gebühren in Angelegenheiten des Prüfungsamtes (NotFGebS) geregelt, welche auf der 99. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer am 02. Oktober 2009 in Lübeck beschlossen wurde. Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens sind einer Regelung durch Verordnung des Bundesministeriums der Justiz vorbehalten. In diesem Zusammenhang wurde der Bundesnotarkammer am 17. Dezember 2009 Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem Referentenentwurf eingeräumt, von der die Bundesnotarkammer nach Ablauf des Berichtszeitraums Gebrauch gemacht hat.

**2.** Das *Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften* ist am 01. September 2009 in Kraft getreten. Für das berufsrechtliche Verwaltungsverfahren gelten danach grundsätzlich die allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Das gerichtliche Verfahren wird den Grundsätzen der Verwaltungsgerichtsordnung unterstellt. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt jedoch ebenso wie der bisherige Instanzenzug erhalten. Die Bundesnotarkammer hatte die Berufsrechtsnovelle grundsätzlich begrüßt, zugleich im Detail jedoch einige Änderungen vorgeschlagen (s. Bericht 2008, DNotZ 2009, 563 f.), die der Gesetzgeber teilweise berücksichtigt hat. Zu nennen ist hier etwa die Schaffung eigener Verweisungsnormen für verwaltungsrechtliche Notarsachen und die Aufgabe der Kopplung mit den verfahrensrechtlichen Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung.

**3.** Das Bundesministerium der Justiz hatte im Sommer 2008 den Referentenentwurf eines *Gesetzes zur Neuregelung des notariellen Disziplinarrechts* vorgelegt. Der Entwurf griff bereits teilweise Anregungen der Bundesnotarkammer auf wie insbesondere die dynamische Verweisung auf das Bundesdisziplinarrecht (s. Bericht 2008, DNotZ 2009, 564). Das Gesetz wurde am 26. März 2009 vom Bundestag ver-

abschiedet und ist am 01. Januar 2010 in Kraft getreten. Der beschlossene Regierungsentwurf berücksichtigt einen weiteren Vorschlag der Bundesnotarkammer. So dürfen künftig tatsächliche und rechtliche Ermittlungen im Disziplinarverfahren nur von solchen Personen vorgenommen werden, die mindestens die Befähigung zum Richteramt besitzen. Der Referentenentwurf sah hier zunächst keine besonderen Anforderungen vor.

4. Der Deutsche Bundestag hat die zuvor vom Bundesrat eingebrachten Entwürfe eines *Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare* (BR-Drucks. 109/08) und eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (BR-Drucks. 108/08) in seiner 16. Wahlperiode nicht abschließend behandelt (s. Bericht 2008, DNotZ 2009, 564). Die Gesetzentwürfe sind daher der Diskontinuität verfallen. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP für die 17. Legislaturperiode formuliert jedoch weiterhin als Ziel die Übertragung der Aufgaben der Nachlassgerichte erster Instanz auf die Notare. Auch im Bundesrat zeichnete sich ab, dass die Gesetzentwürfe nach ihrer Anpassung an das zwischenzeitlich in Kraft getretene Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) erneut in den Gesetzgebungsprozess eingebracht werden sollen. Die Bundesnotarkammer hat das Vorhaben als Beitrag zur Entlastung der Justiz sowie zur Erhaltung einer bürgernahen Anlaufstelle in Nachlasssachen auch im Berichtszeitraum weiterhin unterstützt.

5. Das Bundesverfassungsgericht hat am 22. April 2009 die *Verfassungsmäßigkeit von §§ 1 und 2 der Hamburgischen Verordnung über die gemeinsame Berufsausübung und die Beschäftigung juristischer Mitarbeiter hauptberuflicher Notare* vom 5. Juli 2005 (NotVO) bestätigt (Az. 1 BvR 121/08, DNotZ 2009, 702 ff.). Dabei stand die grundsätzliche Beschränkung der Genehmigungsfähigkeit durch Festlegung einer Höchstgrenze von drei Notaren pro Ausübungsgemeinschaft im Mittelpunkt. Das Bundesverfassungsgericht hat in den Entscheidungsgründen die von der Bundesnotarkammer in dem Verfahren vertretene Ansicht aufgegriffen, wonach die Höchstgrenze zur Sicherung der Organisationshoheit der Justizverwaltung und der Chancengleichheit aller Bewerber beim Zugang zum öffentlichen Amt des Notars erforderlich ist und deshalb eine verhältnismäßige Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 GG darstellt (s. Bericht 2008, DNotZ 2009, 565).

6. Im Anschluss an eine entsprechende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus 2008 (Az. 1 BvR 623/08, DNotZ 2009, 792 ff.; s. Bericht 2008, DNotZ 2009, 565) hat man sich im Berichtszeitraum in den Gremien der Bundesnotarkammer darauf verständigt, dass die *Führung der Amtsbezeichnung „Notar“ durch Anwalts-*

*notare auf Kanzleischildern von anwaltlichen Zweigstellen* außerhalb des Amtsbereichs jedenfalls dann unzulässig ist, wenn kein Hinweis auf den Amtssitz in der gleichen Schriftart und -größe erfolgt. Allenfalls so kann eine Irreführung der rechtssuchenden Bevölkerung über die Möglichkeit der Vornahme von Urkundsgeschäften in der Zweigstelle vermieden werden, die wegen der grundsätzlichen Beschränkung der Urkundstätigkeit auf den Amtsbereich (§ 10a Abs. 2 BNotO) dort regelmäßig unzulässig ist.

**7.** Im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer über die Landesjustizverwaltungen und die regionalen Notarkammern eine Anfrage des Petitionsausschusses zur Änderung der *Voraussetzungen für die Genehmigung auswärtiger Sprechtage* gemäß § 10 Abs. 4 BNotO erhalten. Bisher steht die Genehmigung der Abhaltung auswärtiger Sprechtage allein im Organisationsermessen der Landesjustizverwaltung. Dabei sollte es nach Auffassung der Bundesnotarkammer auch bleiben. Die Genehmigung auswärtiger Sprechtage und weiterer Geschäftsstellen ist ebenso wie die Einrichtung von Notarstellen allein am Bedarf der rechtssuchenden Bevölkerung im jeweiligen Amtsbereich auszurichten. Es handelt sich mithin um einen staatlichen Organisationsakt, auf den kein Anspruch der betroffenen Amtsinhaber besteht.

**8.** Im Berichtszeitraum kam es auf Anregung der Bundesnotarkammer (s. Bericht 2008, DNotZ 2009, 564) zu einer kleineren Anpassung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot), wonach der Notar für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften für die Nebenakten auch durch generelle Bestimmung eine *längere Aufbewahrungsfrist* als den in der DONot vorgesehenen Zeitraum von sieben Jahren anordnen kann. Dies kann sinnvoll sein, um eine Klärung von Zweifelsfragen z. B. über die Motive der Urkundsbeteiligten auch nach Ablauf dieses Zeitraums noch zu ermöglichen.

**9.** Als Folge der möglichen Anordnung einer generellen Fristverlängerung ist an die Bundesnotarkammer die Frage herangetragen worden, ob auch der „Amtsnachfolger“ eines Notars, dem die Verwahrung der Akten nach § 51 Abs. 1 Satz 2 BNotO übertragen wurde, an die *Anordnung der Fristverlängerung* gebunden ist oder ob er die Anordnung aufheben bzw. ändern kann. Die Bundesnotarkammer hat hierzu die Auffassung vertreten, dass der Amtsnachfolger nach pflichtgemäßem Ermessen über die Abänderung von Verfügungen über eine Verlängerung der Verwahrungsdauer von Nebenakten entscheiden kann.

**10.** Wie im Berichtszeitraum bekannt geworden ist, lehnt das Bundesverwaltungsamt die in manchen Fällen zur Legalisation erforderliche *Endbeglaubigung notariell beglaubigter Abschriften* auf Anweisung des Auswärtigen Amtes ab. Weil sachliche

Gründe hierfür nicht erkennbar sind und die zuverlässige Legalisation von großer Bedeutung für die Verwendung öffentlicher Urkunden im Ausland ist, hat sich die Bundesnotarkammer Anfang 2009 mit einer Bitte um Änderung dieser Praxis an das Auswärtige Amt gewandt. Eine Reaktion stand im Berichtszeitraum noch aus.

**11.** Das am 21. August 2008 in Kraft getretene Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz) hat das deutsche Geldwäscherecht in Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben neu geordnet (s. Bericht 2008, DNotZ 2009, 569). Aufgrund der daraus resultierenden teilweisen Erweiterung der notariellen Pflichten hat die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum ihre *Anwendungsempfehlungen zum Geldwäschegesetz* überarbeitet.

**12.** Die in Deutschland getroffenen *Maßnahmen gegen Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung* waren im Mai 2009 Gegenstand einer *Prüfung des Internationalen Währungsfonds (IWF)*, die dieser im Auftrag der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) durchgeführt hat. In diesem Zusammenhang fand am 28. Mai 2009 eine Prüfung bei der Bundesnotarkammer statt, um die Umsetzung der FATF-Standards durch die Notare als Verpflichtete im Sinne des Geldwäscherechts zu verifizieren. Anlässlich dieser Prüfung konnte den Vertretern des IWF verdeutlicht werden, dass der Notar in Deutschland als Träger eines öffentlichen Amtes aufgrund der hohen Anforderungen an die Urkundstätigkeit seit jeher einen wesentlichen Beitrag zur Geldwäschebekämpfung leistet. Darüber hinaus nehmen die Notare aber auch die allgemeinen Sorgfaltspflichten, die ihnen das Geldwäschegesetz auferlegt, sehr ernst.

**13.** Das neue Geldwäscherecht hat den Kreis der wirtschaftlich Berechtigten erweitert, zugleich jedoch vereinfachte Sorgfaltspflichten für die Banken eingeführt. Dies macht Änderungen bei den *Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Notaren* erforderlich. Um auch künftig möglichst einheitliche Bedingungen aller Banken für Anderkonten und Anderdepots von Notaren zu gewährleisten, ist die Bundesnotarkammer mit einem Änderungsvorschlag an den Zentralen Kreditausschuss herangetreten. So soll künftig eine Mitteilung über die Person des (vom Notar festzustellenden) wirtschaftlich Berechtigten nicht mehr automatisch bei Eröffnung des Anderkontos, sondern zur Verfahrensvereinfachung nur auf Anfrage der Bank erfolgen. Bundesnotarkammer und Zentraler Kreditausschuss konnten sich auf eine gemeinsame Formulierung zur Änderung der Anderkontenbedingungen verständigen, deren Billigung durch die zuständigen Gremien im Berichtszeitraum allerdings noch ausstand.

**14.** Die Bundesnotarkammer hat am 13. März 2009 gemeinsam mit dem Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin und dem Deutschen Notarverein ein Kolloquium zum Thema „*Mediation und Notariat – Potentiale und Chancen*“ veranstaltet. Dieses Thema ist von besonderer Bedeutung und Aktualität, da der deutsche Gesetzgeber aufgerufen ist, bis Mai 2011 die europäische Mediationsrichtlinie in nationales Recht umzusetzen. Zudem hat sich die Mediation in Deutschland als außergerichtliche und gerichtsinterne Streitbeilegung bereits etabliert. Künftig sollten auch die im Notariat vorhandenen Ressourcen und Potenziale in diesem Bereich besser genutzt werden. Dies bietet sich deshalb besonders an, weil das Rollenbild, die Funktion und die tägliche Praxis des Notars in vielen Punkten der Tätigkeit eines Mediators entsprechen. Neutralität, Unabhängigkeit und Überparteilichkeit sind wesentliche Grundlagen der Tätigkeit des Notars und des Mediators. Außerdem ist die Mediation nicht nur ein wichtiges Mittel zur Streitbeilegung, sondern auch zur vorsorgenden Streitvermeidung.

## **II. Kostenrecht**

**1.** Die beim Bundesministerium der Justiz Ende 2006 eingerichtete *Expertenkommission „Reform der Notarkosten“* (s. Bericht 2008, DNotZ 2009, 565) hat am 10. Februar 2009 ihren Entwurf für eine Reform des Notarkostenrechts der Bundesministerin der Justiz übergeben. In der Kommission waren neben Ministerialbeamten und Richtern aus Bund und Ländern auch Vertreter der Bundesnotarkammer, des Deutschen Notarvereins und der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat des Deutschen Anwaltvereins tätig. Der Entwurf gibt allein die persönliche Meinung der Kommissionsmitglieder wieder. Die Bundesnotarkammer hat mit einer Stellungnahme vom 21. August 2009 den Vorschlag der Expertenkommission grundsätzlich begrüßt. Richtig ist nach Auffassung der Bundesnotarkammer insbesondere das Festhalten an der Wertgebühr, die das Kostenrecht als soziales Gebührensystem prägt und den gleichmäßigen Zugang der Bürgerinnen und Bürger zur vorsorgenden Rechtspflege sichert. Die Neustrukturierung des Gebührensystems sorgt durch eine klare Gliederung in Verfahrens-, Vollzugs- und Betreuungsgebühr darüber hinaus für mehr Transparenz. Gleichzeitig hat die Bundesnotarkammer darauf hingewiesen, dass die strukturelle Modernisierung des Kostenrechts mit Blick auf die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen von einer Anpassung der Gebührentabelle begleitet werden muss, die letztmalig 1986 erfolgt ist.

**2.** Im Berichtszeitraum hat das Bundesministerium der Justiz eine *Evaluierung* veranlasst, um mithilfe geeigneten Datenmaterials die Auswirkungen einer Umsetzung des Entwurfs der Expertenkommission auf das Gebührenaufkommen der Notare

festzustellen. Das Bundesministerium der Justiz hat die Bundesnotarkammer zu diesem Zweck gebeten, an einem sog. „Praxistest“ mitzuwirken. Im Berichtszeitraum sollte die durchschnittliche Umsatzstruktur der Notariate ermittelt werden. An der entsprechenden Befragung nahmen mehr als 20% aller Notarinnen und Notare in Deutschland teil. Die Ergebnisse wurden Ende Juli 2009 dem Bundesministerium der Justiz übergeben. Um in einem zweiten Schritt die tatsächlichen Auswirkungen des Vorschlags der Expertenkommission auf das Gebührenaufkommen zu ermitteln, hat das Bundesministerium der Justiz im Herbst 2009 neun Erfassungsbögen für alle Arten von notariellen Amtstätigkeiten erarbeitet. Diese wurden unter Mitwirkung der Bundesnotarkammer an Notarinnen und Notare in ganz Deutschland verteilt, die über einen Zeitraum von drei Monaten die für die Kostenberechnungen erforderlichen Angaben erfassten. Der Abschluss der Erhebungen stand im Berichtszeitraum noch aus. Die Auswertung soll im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz durch die Prüfungsabteilung der Notarkasse in München erfolgen.

### **III. Elektronischer Rechtsverkehr, Notarnetz, Zertifizierungsstelle**

**1.** Im Berichtszeitraum haben Bundestag und Bundesrat das *Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften (ERVGBG)* verabschiedet und damit die Weichen für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Grundbuchsachen gestellt. Das Gesetz schafft die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bundesländer, damit diese die elektronische Einreichung von Anträgen, Erklärungen und sonstigen Dokumenten zum Grundbuchamt zulassen können. Die Bundesnotarkammer hatte das Gesetz insbesondere vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen beim elektronischen Handelsregisterverkehr von Anfang an begrüßt, im Gesetzgebungsverfahren jedoch zugleich darauf hingewiesen, dass die beabsichtigte Neuregelung der Grundbuchabrufgebühren in vielen Fällen zu einer erheblichen und unangemessenen Kostenbelastung der Bürger führen werde (s. Bericht 2008, DNotZ 2009, 567). Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum bereits begonnen, eine neue Version ihres Programms XNotar zu entwickeln, mit dem die für die Grundbucheintragung benötigten Strukturdaten erzeugt werden können.

**2.** Im Berichtszeitraum ist das *Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen* in Kraft getreten. Dadurch wurden die rechtlichen Voraussetzungen im Bürgerlichen Gesetzbuch geschaffen, damit Anmeldungen zu den Vereinsregistern künftig auch elektronisch möglich sind. Die Bundesnotarkammer hatte das Gesetzgebungsverfahren begleitet



und bereits 2008 hierzu Stellung genommen (s. Bericht 2008, DNotZ 2009, 566). Zwar bleibt es bei der öffentlichen Form der Vereinsregisteranmeldung. Bei den zusätzlich einzureichenden Unterlagen – namentlich der Satzung – wird im elektronischen Verfahren die Formäquivalenz allerdings nicht vollständig gewahrt.

**3.** Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum aktiv die *Entwicklung neuer Verfahren der elektronischen Identifizierung* verfolgt. Zu nennen ist hier insbesondere das Projekt „Secure Access to Federated E-Justice/E-Government“ (S.A.F.E.), das die Identifizierung der Nutzer elektronischer Justizverfahren vereinfachen soll. In Zusammenarbeit mit den Landesjustizverwaltungen hat die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum mit der Prüfung begonnen, ob eine Nutzung von S.A.F.E. für Abfragen durch Gerichte beim Zentralen Vorsorgeregister und für die Inanspruchnahme elektronischer Dienste der Justiz durch Notare in Betracht kommt. Ferner hat die Bundesnotarkammer im Rahmen einer Unterarbeitsgruppe der Bundesländer-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung der Justiz an der Identifizierung weiterer möglicher Anwendungsbereiche für den elektronischen Datenaustausch mitgewirkt. Zu nennen sind hier die Kommunikation mit dem geplanten Zentralen Testamentsregister, die Entwicklung eines Fachdatensatzes für den Nachlassbereich für die Fachverfahren JUDICA und forumSTAR und die Einbindung von Notardaten bei der Neuentwicklung eines Datenbank-Grundbuchs.

**4.** Im Berichtszeitraum wurde der *Entwurf eines Bürgerportalgesetzes* in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Bürgerportale sollen als elektronische Kommunikationsplattform im Internet sicheren elektronischen Geschäftsverkehr für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung ermöglichen. Die Bundesnotarkammer hatte bereits 2008 darauf hingewiesen, dass der *Referentenentwurf für ein Bürgerportalgesetz* diesem Ziel nicht gerecht wurde (s. Bericht 2008, DNotZ 2009, 566). Im Berichtszeitraum hat sie diese Position bekräftigt. Nachdem auch zahlreiche weitere Organisationen wie etwa die Bundesrechtsanwaltskammer und die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder ablehnende Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf abgegeben hatten, wurde jener in der abgelaufenen Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet. Der Bundestag hat jedoch eine Entschließung verabschiedet, in der die Einführung von Bürgerportalen unter der Bezeichnung „De-Mail“ für die nächste Legislaturperiode angekündigt wird (BT-Drucks. 16/13618).

**5.** Die Umsetzung der Vorgaben des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) im elektronischen Handelsregister hat insoweit zu Schwierigkeiten geführt, als das GmbHG Rechtsfolgen an die *Aufnahme der Gesellschafterliste in das Handelsregister* knüpft, das Datum der Auf-

nahme in der Registerauskunft jedoch nicht erscheint. Die Bundesnotarkammer hat sich bei den Landesjustizverwaltungen im Berichtszeitraum dafür eingesetzt, dass dieses Datum künftig in der Registerauskunft angezeigt wird.

6. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Aufbewahrung von Notariatsunterlagen“ hat im Berichtszeitraum unter Beteiligung der Bundesnotarkammer ihre Arbeit an dem Konzept für eine mögliche Neuordnung des Aufbewahrungswesens durch die *Errichtung eines elektronischen Urkundenarchivs* fortgesetzt (s. Bericht 2008, DNotZ 2009, 567). Eine Praxisbefragung bei Gerichten und Notarkammern erbrachte grundsätzliche Zustimmung zu dem Konzept und führte zur Klärung zahlreicher Einzelfragen. Gleichzeitig hat die Bundesnotarkammer die Machbarkeit, die mögliche technische Gestaltung und die zu erwartenden Kosten eines bei ihr geführten elektronischen Urkundenarchivs im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens untersucht.

7. Die Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum beschlossen, die Verwaltung der institutionellen Nutzer des Zentralen Vorsorgeregisters zu verbessern. Insbesondere die bei notariellen Nutzern als Folge von Amtssitzwechseln erforderliche Neuregistrierung mit manueller Datenübernahme beruht auf einem Konzept, das aktuellen Anforderungen nicht mehr entspricht. Deshalb hat die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum begonnen, die Stammdatenverwaltung des Zentralen Vorsorgeregisters um ein *elektronisches Notarverzeichnis* zu ergänzen, das auch die Erfassung von aktenverwahrenden Stellen ermöglicht.

8. Die von der Bundesnotarkammer bereits im Vorjahr auf den Weg gebrachte Initiative zur *Einführung elektronischer Mitteilungen durch die Notare an die Finanzbehörden* wurde nunmehr von der Finanzverwaltung aufgegriffen. Das Bundesministerium der Finanzen hat in Abstimmung mit der Bundesnotarkammer einen Problemaufriss zur Umsetzung einer elektronischen Kommunikation zwischen Notaren und Finanzbehörden erarbeitet. Der Problemaufriss kommt zu dem Ergebnis, dass die elektronische Übermittlung von Mitteilungen der Notare an die Finanzverwaltung dazu beitragen kann, Bürokratie abzubauen und Arbeitsabläufe zu beschleunigen. In Betracht kämen elektronische Mitteilungen bei Anzeigen im Rahmen der Grunderwerbsteuer, der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie nach der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung. In ihrer Stellungnahme begrüßt die Bundesnotarkammer das Vorhaben, weist aber insbesondere darauf hin, dass eine frühzeitige Einbindung der Bundesnotarkammer zu Fragen der technischen Realisierung für das Gelingen des Projektes von besonderer Bedeutung ist.

**9.** Aufgrund der zeitlich begrenzten Geltung der verwendeten Algorithmen mussten zum Jahresende 2009 planmäßig sämtliche durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ausgegebenen Signaturkarten gegen Karten neuer Technik ausgetauscht werden. Nachdem das Verfahren vereinfacht und gründlich vorbereitet worden war, verlief der *Austausch der Signaturkarten* in der zweiten Jahreshälfte 2009 ohne nennenswerte Schwierigkeiten. Die 2009 ausgegebenen Karten neuer Technik sind bis 2014 gültig.

**10.** Am 19. Januar 2009 hat die NotarNet GmbH eine *grundlegend überarbeitete Version der Programme für den elektronischen Rechtsverkehr unter der Bezeichnung „ELRV 3.0“* bereitgestellt. Diese optimiert die Verzahnung der Programme XNotar und SigNotar und führt zu einer Vielzahl weiterer Verbesserungen der Abläufe (s. Bericht 2008, DNotZ 2009, 567 f.). Die Neuerungen haben eine positive Resonanz gefunden und werden als Meilenstein des elektronischen Rechtsverkehrs bezeichnet (*Sikora*, DNotZ 2009, 959, 960). Im Berichtszeitraum hat die NotarNet GmbH in intensiver Zusammenarbeit mit Programmnutzern weitere Verbesserungen erarbeitet, die im Laufe des Jahres 2010 eingeführt werden sollen.

#### **IV. Zentrales Vorsorgeregister**

**1.** Das Zentrale Vorsorgeregister hat sich auch im Jahr 2009 sehr erfreulich entwickelt. Im Jahr 2009 wurden 187.462 Vorsorgeurkunden neu registriert. Die Zahl der Eintragungsanträge ist damit im Vergleich zum Vorjahr (181.233) nochmals gestiegen. Am 31. Dezember 2009 waren im ZVR insgesamt 1.011.227 Vorsorgeurkunden eingetragen. Mehr als 91 % der Eintragungsanträge wurden von Notaren und Notarinnen veranlasst; 1,7 % stammten von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen. 88,5 % der Anträge wurden im vergünstigten Online-Verfahren gestellt. In 210.817 Fällen ersuchten Gerichte um Auskunft (2008: 179.499); hiervon konnten 13.619 Anfragen (6,46 %) positiv beantwortet werden.

**2.** Die im Jahr 2008 begonnene *Weiterentwicklung der Datenbank-Technologie* wurde 2009 fortgesetzt. Insbesondere die Verfahren zur Erzeugung von Eintragungsdokumenten konnten dabei wesentlich verbessert werden. Fortschritte bei der Integration der ZVR-Abfrage in die Justizfachverfahren wurden beim Schnittstellenformat und der Authentifizierungsmethode erzielt.

#### **V. Sonstige Gesetzgebungsvorhaben und Stellungnahmen zum nationalen Recht**

**1.** Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007 wurde das Rechtsberatungsgesetz vom Rechtsdienstleistungsgesetz abgelöst.

Gleichzeitig wurden auch die Regelungen zur Vertretung vor Gericht u. a. im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) geändert. Nach § 13 Abs. 2 FGG sollte in allen Gerichtsverfahren, in denen kein Anwaltszwang besteht, die Vertretung außer durch Rechtsanwälte nur durch einen bestimmten Kreis von weiteren Personen zulässig sein. Zu diesem Personenkreis gehörten Beschäftigte der Prozesspartei sowie eines mit ihr verbundenen Unternehmens, unentgeltlich tätige Familienangehörige, unentgeltlich tätige Volljuristen und unentgeltlich tätige Beteiligte und Streitgenossen. Diese neue *Vertretungsregelung* führte jedoch in der *Grundbuch- und Registerpraxis* teilweise dazu, dass Eintragungsanträge und Registeranmeldungen, die aufgrund einer Vollmacht abgegeben wurden, zurückgewiesen worden sind. Diese Probleme haben den Gesetzgeber auf Initiative der Bundesnotarkammer dazu veranlasst, im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht für das Grundbuch- und Registerverfahren klarstellende Regelungen zu schaffen, die die Möglichkeit einer Vertretung im bisherigen Umfang sicherstellen. So stellt § 15 Abs. 1 GBO für das Grundbuchverfahren und § 378 Abs. 1 FamFG für das Registerverfahren klar, dass öffentliche und öffentlich beglaubigte Erklärungen, die zur Eintragung erforderlich sind, ausdrücklich von den Beschränkungen des § 10 Abs. 2 FamFG (wortgleiche Nachfolgeregelung des § 13 Abs. 2 FGG) ausgenommen sind. Damit können auch in Zukunft Erwerbs-, Veräußerungs-, Finanzierungs- und andere Vollmachten im Registerverkehr im bisherigen Umfang verwendet werden.

**2.** Am 25. Juni 2010 wurde eine von der Bundesnotarkammer in Auftrag gegebene Studie über die *finanziellen Auswirkungen geänderter Sicherungskonzepte im Bauträgervertrag* des Instituts für Finanzmarktforschung und Qualitätssicherung der Universität Witten-Herdecke im Rahmen eines „Rechtspolitischen Forums Bauträgerrecht“ in Berlin der Fachöffentlichkeit vorgestellt. Auf der mit über 140 Teilnehmern sehr gut besuchten Veranstaltung wurden die derzeit bestehenden Schutzlücken im Bereich des Bauträgerrechts erörtert und de lege ferenda verschiedene Lösungsvorschläge zum Schutz des Käufers in der Insolvenz des Bauträgers diskutiert (s. Bericht 2008, DNotZ 2009, 570).

**3.** Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum das Gesetzgebungsverfahren zur *Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie*, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht begleitet (s. Bericht 2008, DNotZ 2009, 570). Sie hat angeregt, den trotz der Vollharmonisierung verbleibenden Spielraum so weit wie möglich auszuschöpfen. Zwar sehe das Umsetzungsgesetz eine Ausnahme für notariell beurkundete Erklärungen vom Widerrufsrecht vor, wenn der Notar bestätige, dass der Unter-

nehmer seine (vor-)vertraglichen Informationspflichten erfüllt habe. Nicht berücksichtigt werde dabei jedoch, dass der Notar hierbei auf entsprechende Angaben der Parteien vertrauen müsse. Eine entsprechende Empfehlung des Bundesrates zur Anpassung des Gesetzeswortlauts wurde im weiteren Verfahren allerdings nicht aufgegriffen.

4. Mit dem im Berichtszeitraum in Kraft getretenen Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften (ERVGBG) hat der Gesetzgeber zugleich auch eine Regelung für die *Teilnahme von Gesellschaften bürgerlichen Rechts am Grundstücksverkehr* getroffen. Danach werden neben der Gesellschaft auch die Gesellschafter in das Grundbuch eingetragen. Ferner wird die Vermutungs- und Gutgläubenswirkung der §§ 891 ff. BGB auf die Eintragung der Gesellschafter erstreckt. Nach dem Grundsatz der Gesamtvertretung ist damit gesichert, dass die Gesellschaft bei der Begründung, Übertragung und Belastung dinglicher Rechte wirksam durch die Gesellschafter vertreten werden kann. Das Bundesministerium der Justiz hatte der Bundesnotarkammer im Gesetzgebungsverfahren die Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem Konzeptpapier zu den verschiedenen Regelungsmöglichkeiten für die Teilnahme von Gesellschaften bürgerlichen Rechts am Immobilienverkehr eingeräumt.

5. Die Bundesnotarkammer hat sich in ihren Gremien umfassend mit Rechtsfragen auseinandergesetzt, die durch das *Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)* (s. Bericht 2008, DNotZ 2009, 571 f.) neu aufgeworfen worden sind. Behandelt wurde u. a. die Frage, ob bei einer Abtretung von GmbH-Geschäftsanteilen, die unter einer aufschiebenden Bedingung erfolgt, der Erwerber wie nach alter Rechtslage gegen Verfügungen des Veräußerers in der Schwebezeit hinreichend geschützt ist. Während zur Sicherung des Erwerbers vielfach die Aufnahme eines Widerspruchs gegen die Gesellschafterliste ins Handelsregister angeregt wird, hat die Bundesnotarkammer als alternatives Sicherungsmittel das sog. Zwei-Listen-Modell entwickelt, bei dem der Notar unmittelbar im Anschluss an die Beurkundung einer aufschiebend bedingten GmbH-Anteilsabtretung eine neue Gesellschafterliste zum Handelsregister einreicht, die nach wie vor den Veräußerer aufführt, darüber hinaus aber den Umstand der aufschiebend bedingten Abtretung verlautbart. Nach Bedingungseintritt, der vom Notar zu überwachen ist, wird eine weitere Liste vorgelegt, die nunmehr den Erwerber als Inhaber des Geschäftsanteils nennt. Damit stehen der Kautelarpraxis nunmehr zwei Wege zur Sicherung eines aufschiebend bedingten Anteilserwerbs zur Verfügung.

6. Im Berichtszeitraum ist das *Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)* in Kraft getreten, zu dem das Bundesministerium der Justiz im Mai 2008 einen Referentenentwurf veröffentlicht hatte. Das Gesetz dient insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 2007/36/EG vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften. Die Bundesnotarkammer hatte im Gesetzgebungsverfahren umfassend zu dem Referentenentwurf Stellung genommen. Hauptkritikpunkt an dem nun in Kraft getretenen Gesetz ist aus ihrer Sicht, dass der Gesetzgeber den durch die Aktionärsrechterichtlinie eröffneten Spielraum zur Normierung von Mindeststandards für die Identitätsfeststellung und Authentifizierung der an einer Hauptversammlung online teilnehmenden Aktionäre nicht genutzt hat (s. Bericht 2008, DNotZ 2009, 573). Auch der Bundesrat hatte dies in seiner Stellungnahme vom 19. Dezember 2008 (BR-Drucks. 847/08 [Beschluss]) als Kritikpunkt identifiziert und eine entsprechende Überarbeitung angeregt.

7. Die *Anwendbarkeit der Ortsform auf die dingliche Abtretung von GmbH-Geschäftsanteilen* zählt zu den umstrittensten Fragen des Internationalen Gesellschaftsrechts. Allerdings geht der vom Bundesministerium der Justiz Anfang 2008 vorgelegte Referentenentwurf eines Gesetzes zum internationalen Privatrecht der Gesellschaften, Vereine und juristischen Personen auf diese Frage nicht ausdrücklich ein. Nach Inkrafttreten des MoMiG hat sich im Berichtszeitraum angedeutet, dass die Fachliteratur mehrheitlich der auch von der Bundesnotarkammer vertretenen Auffassung (s. Bericht 2008, DNotZ 2009, 572) folgt, wonach die Ortsform für die GmbH-Geschäftsanteilsabtretung im Ausland nicht zugelassen werden sollte. Für eine zwingende Geltung des Gesellschaftsstatuts spreche insbesondere, dass die Ortsform mit der Möglichkeit zum gutgläubigen Erwerb von GmbH-Geschäftsanteilen nicht zu vereinbaren sei.

8. Im Berichtszeitraum ist eine grundlegende *Reform des Schuldverschreibungsrechts* in Kraft getreten. Der Schwerpunkt der Gesetzesnovelle liegt auf der Neufassung der Regeln über Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger von Schuldverschreibungen. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum ihre bereits zuvor gegenüber dem Bundesministerium der Justiz geäußerte Kritik (s. Bericht 2008, DNotZ 2009, 573) an dem Gesetzentwurf in Stellungnahmen gegenüber dem Rechtsausschuss des Bundesrates und des Bundestages wiederholt. Sie hat angeregt, die vertraglich begründete Abänderungsmöglichkeit von Anleihebedingungen zu stärken und im Übrigen das gesetzliche Verfahren nach dem Schuldverschreibungsgesetz wie nach bisheriger Rechtslage der Sanierung oder der Abwendung einer Insolvenz des Schuldners vorzubehalten.

**9.** Durch das Dritte Mittelstandsentlastungsgesetz sind seit Ende März 2009 Unternehmen mit einem Umsatz im Inland von weniger als 5 Mio. € generell von der *Zusammenschlusskontrolle nach dem GWB* ausgenommen (sog. 2. Inlandsumsatzschwelle). Auf Anfrage des Bundeskartellamtes hat sich die Bundesnotarkammer dafür ausgesprochen, die von der 1. Beschlussabteilung praktizierte Ausnahme für Immobilienerwerbe mit einem Umsatz von weniger als 5 Mio. € pro Grundstück auch künftig weiterhin beizubehalten. Diese zusätzliche Ausnahme sei erforderlich, weil sie sich auf das einzelne Grundstück und den jeweiligen regionalen Markt beziehe, während die 2. Inlandsumsatzschwelle allgemein für den Umsatz des beteiligten Unternehmens im Bundesgebiet gelte und insbesondere bei der Veräußerung eines aus mehreren Grundstücken bestehenden Gesamtportfolios leicht überschritten werden könne. Die 1. Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes ist dem jedoch nicht gefolgt und hat die Sonderregelung am 29. Oktober 2009 widerrufen.

**10.** Im Dezember 2009 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den *Entwurf einer Vergabeverordnung (VgV)* vorgelegt, mit dem im Wesentlichen die novellierten Vergabe- und Vertragsordnungen VOB, VOF und VOL in Kraft gesetzt werden sollten. Darüber hinaus ergab sich Änderungsbedarf für das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 20. April 2009. Die Bundesnotarkammer hat sich in ihrer Stellungnahme auf Ausführungen zur Vergabe von Baukonzessionen und zu deren Auswirkungen auf den Immobilienrechtsverkehr beschränkt. Sie hat angeregt, die sinngemäße Anwendung der §§ 1 bis 21 VOB/A für grundstücksbezogene Verträge mit städtebaulichen Pflichten zu streichen und klarzustellen, dass diese Basis-Paragrafen für Baukonzessionen im Zusammenhang mit der Begründung städtebaulicher Pflichten nicht gelten. Auf diese Weise lasse sich eine überschießende Richtlinienumsetzung vermeiden, die zu Rechtsunsicherheit im Immobilienrechtsverkehr mit öffentlichen Auftraggebern führe.

## **VI. Internationale Angelegenheiten**

**1.** In dem gegen die Bundesrepublik Deutschland und fünf weitere Mitgliedstaaten mit lateinischem Notariat anhängigen *Vertragsverletzungsverfahren wegen des Staatsangehörigkeitsvorbehalts und der Nichtumsetzung der Diplom-Anerkennungsrichtlinie 89/48/EWG beim Zugang zum Notarberuf* (s. Bericht 2008, DNotZ 2009, 574) ist das schriftliche Verfahren im Berichtszeitraum abgeschlossen worden. Die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung stand im Berichtszeitraum noch aus.

2. Die Europäische Kommission hat als Reaktion auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. November 2008 zur europäischen öffentlichen Urkunde (2008/2124[INI]) eine eingehende Befassung mit dem Thema zugesagt und ein Grünbuch zur grenzüberschreitenden *Anerkennung öffentlicher wie privater Urkunden* angekündigt. Die Bundesnotarkammer hat sich im Berichtszeitraum in verschiedenen Stellungnahmen für eine freie Zirkulation öffentlicher Urkunden im Sinne ihrer grenzüberschreitenden Verwendbarkeit auch außerhalb des Errichtungsstaates eingesetzt. Sie sieht diese jedoch bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts als gewährleistet an, wenn man von gewissen, z. T. allerdings sachlich begründeten Einschränkungen im Hinblick auf die Anforderungen an den Echtheitsnachweis durch Apostille absieht. Demgegenüber stehen der von der Kommission angedachten Übertragung des für Gerichtsentscheidungen geltenden Konzepts der „Anerkennung“ auf öffentliche Urkunden gewichtige Sachgründe entgegen. So droht insbesondere durch eine unreflektierte Verwendung des auf den Urteilstenor zielenden Begriffs der Anerkennung bei öffentlichen Urkunden eine Umgehung des Internationalen Privatrechts und der durch dieses berufenen sachrechtlichen Bestimmungen zur Rechtsgültigkeit des der Urkunde zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts (s. hierzu auch nachfolgenden Berichtspunkt).

3. Die Europäische Kommission hat im Berichtszeitraum ein Grünbuch zur Revision der *Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen („Brüssel I“)* vorgelegt. Darin regt sie die Abschaffung des Exequaturverfahrens und die Übertragung des für Gerichtsentscheidungen geltenden Konzepts der gegenseitigen Anerkennung auf öffentliche Urkunden an. Die Bundesnotarkammer hat sich in ihrer Stellungnahme gegenüber der Kommission insbesondere gegen eine einschränkungslose Übertragung des für Gerichtsentscheidungen entwickelten Konzepts gegenseitiger Anerkennung auf öffentliche Urkunden ausgesprochen (s. hierzu auch vorstehenden Berichtspunkt).

4. Im vorangegangenen Berichtszeitraum hatte die Europäische Kommission einen *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher* (KOM [2008] 614) veröffentlicht, zu dem die Bundesnotarkammer gegenüber dem Bundesministerium der Justiz Stellung genommen hatte (s. Bericht 2008, DNotZ 2009, 575). Im Berichtszeitraum nahm die Bundesnotarkammer an der Verbändeanhörung des Bundesministeriums der Justiz teil und wies erneut auf die Problematik sog. vollharmonisierender Richtlinien hin. Im Anschluss daran hat die Bundesnotarkammer dem Bundesministerium der Justiz konkrete Änderungsvorschläge übermittelt, die insbesondere die Herausnahme von Verträgen



über Immobilien aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie, die Präzisierung der Vorschriften über „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge“ und Öffnungsklauseln für weitergehende Formanforderungen betreffen.

5. Im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer gegenüber dem Bundesministerium der Justiz zu einem *Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzügen im Geschäftsverkehr* Stellung genommen. Aufgezeigt wurde, dass sich insbesondere das im Richtlinienvorschlag vorgesehene Sonderrecht zulasten der öffentlichen Hand nicht in die Systematik des deutschen Zivilrechts einfügt. Gleiches gelte auch für die vorgesehene Pauschale für innerbetriebliche Beitreibungskosten.

6. Der Rat der EU-Innen- und -Justizminister hat sich im Berichtszeitraum auf Richtlinien für den *Gemeinsamen Referenzrahmen (CFR)* geeinigt (s. Bericht 2008, DNotZ 2009, 575). Beschlossen wurde eine dreiteilige Struktur für den CFR, bestehend aus einer Liste von vertragsrechtlichen Prinzipien, Definitionen und Modellregeln. Auch die Modellregeln sollen so allgemein gefasst sein, dass sie auf alle Vertragstypen Anwendung finden können. Ferner hält der Rat weiter daran fest, dass der CFR nur ein nichtbindendes Rechtsinstrument werden sollte, das den EU-Institutionen als Referenz bei der Rechtsetzung dient. Er wendet sich damit gegen die Vorstellung insbesondere des Europäischen Parlaments, das einen Ausbau zu einem optionalen 28. Vertragsrechtsregime befürwortet, das neben die mitgliedstaatlichen Vertragsrechtsordnungen treten könnte. Auch die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum in verschiedenen Stellungnahmen bekräftigt, dass sie der Idee eines optionalen 28. Vertragsrechtsregimes eher kritisch gegenübersteht.

7. Am 11. Januar 2009 ist die *Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II-Verordnung“)* (s. Bericht 2007, DNotZ 2008, 573) in Kraft getreten. Hauptziel der Rom II-Verordnung ist die Vereinheitlichung der mitgliedstaatlichen Kollisionsnormen für außervertragliche Schuldverhältnisse. Bei unerlaubten Handlungen kommt danach regelmäßig das Recht des Staates zur Anwendung, in dem der Schaden eingetreten ist, es sei denn, beide Parteien haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat. In diesem Fall gilt das Recht dieses Staates. Es besteht für die Beteiligten auch die Möglichkeit der einvernehmlichen Rechtswahl. Die umstrittene Frage der Haftung für Hoheitsakte („*acta iure imperii*“) ist vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen. Hierfür hatte sich auch die Bundesnotarkammer eingesetzt.

**8.** Die Europäische Kommission hatte die Mitgliedstaaten aufgefordert, Stellung zu den Ergebnissen einer Studie zu nehmen, die sie Anfang 2008 über die *Kostenstruktur im Bereich der Liegenschaftstransaktionen* vorgestellt hatte (sog. ZERP-Studie). Die Studie sollte beweisen, dass höhere Regulierung zu höheren Preisen für den Verbraucher führt. Nach den vorgelegten Ergebnissen ist jedoch das Gegenteil der Fall. Speziell Deutschland werden in dem für das Marktverhalten relevanten Bereich der Massengeschäfte unter Berücksichtigung des Pro-Kopf-Einkommens zusammen mit Schweden absolut gesehen die niedrigsten Kosten bescheinigt. Die Bundesregierung hat sich infolgedessen der Einschätzung der Bundesnotarkammer angeschlossen und der Kommission mitgeteilt, dass sie für das deutsche System des Liegenschaftsverkehrs auf der Grundlage der ZERP-Studie keinen Änderungsbedarf zu erkennen vermag.

**9.** Im Berichtszeitraum hat die tschechische Ratspräsidentschaft einen überarbeiteten Kompromissvorschlag des *Statuts für die Europäische Privatgesellschaft* vorgestellt (s. Bericht 2008, DNotZ 2009, 576). Dieser orientierte sich allerdings immer noch weitgehend an dem von der Europäischen Kommission veröffentlichten Verordnungsentwurf, der seinerseits einseitig von dem angelsächsischen Modell des Kapitalgesellschaftsrechts geprägt war. Die Bundesnotarkammer hat daher im Berichtszeitraum sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene auf die Kritikpunkte mit Nachdruck hingewiesen und eine Überarbeitung des Entwurfs angeregt. Nachdem sich weder unter der tschechischen Ratspräsidentschaft noch im Verlauf der nachfolgenden schwedischen Präsidentschaft eine politische Einigung über das Projekt erreichen ließ, war der weitere Fortgang der Beratungen im Rat auf europäischer Ebene am Ende des Berichtszeitraums noch offen.

**10.** Die Europäische Kommission hat vor dem Hintergrund ihres im Jahr 2006 verabschiedeten Vereinfachungsprogramms im Bereich des Gesellschaftsrechts, der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung im Berichtszeitraum einen *Richtlinienvorschlag zur Änderung der Zweiten, Dritten, Sechsten und Zehnten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie* vorgelegt. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz die Vereinfachungsvorschläge im Bereich der Berichts- und Dokumentationspflichten begrüßt. Zugleich hat sie jedoch kritisiert, dass den Mitgliedstaaten weitergehend als bisher die Einführung „vereinfachter“ Verschmelzungen und Spaltungen vorgeschrieben werden soll. Dies führt nach Ansicht der Bundesnotarkammer praktisch eher zu einer Verkomplizierung des Umwandlungsverfahrens und erscheint aus rechtssystematischen und kompetenzrechtlichen Gründen als problematisch. Der Rat hat die Änderungsrichtlinie gleichwohl am 27. Juli 2009 gegen die Stimmen Deutschlands und Österreichs mit quali-

fizierter Mehrheit verabschiedet. Die Richtlinie wurde am 2. Oktober 2009 verkündet und trat am 22. Oktober 2009 in Kraft. Sie ist bis zum 30. Juni 2011 in nationales Recht umzusetzen.

**11.** Die *Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen* (s. Bericht 2008, DNotZ 2009, 577 f.) ist im Berichtszeitraum in Kraft getreten. Die Verordnung zielt darauf ab, die gemeinschaftsweite Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen zu erleichtern. Geschaffen werden Regeln über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht sowie die Anerkennung und Vollstreckung von in anderen Mitgliedstaaten ergangenen Unterhaltsentscheidungen und über die Vollstreckung öffentlicher Urkunden. Das auf Unterhaltspflichten anwendbare Recht bestimmt sich für die Mitgliedstaaten, die, wie etwa die Bundesrepublik Deutschland, durch das Haager Protokoll gebunden sind, nach dem Protokoll. Dieses gewährt den Parteien auch die Möglichkeit der Wahl des anwendbaren Rechts. Den Mitgliedstaaten steht es insoweit frei, für die Rechtswahl zum Schutz der schwächeren Partei und zur Aufklärung über die damit verbundenen weitreichenden Folgen die Form der öffentlichen Beurkundung vorzusehen. Dafür hatte sich auch die Bundesnotarkammer mit Nachdruck eingesetzt.

**12.** Am 14. Oktober 2009 hat die Europäische Kommission ihren lange erwarteten Vorschlag für eine *Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses* veröffentlicht (s. Bericht 2008, DNotZ 2009, 578). Der Entwurf sieht eine Vereinheitlichung der kollisions- und internationalverfahrensrechtlichen Vorschriften im Erbrecht sowie die Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses vor. Die Bundesnotarkammer begrüßt die Zielsetzung, die Gestaltung und Abwicklung grenzüberschreitender Erbangelegenheiten im Interesse der Unionsbürger zu vereinfachen. Sie sieht jedoch in einigen zentralen Regelungsbereichen des Textvorschlags erheblichen Verbesserungsbedarf. So beabsichtigt die Kommission zum einen, das Konzept der Anerkennung von Urkunden, das bisher Gerichtsentscheidungen vorbehalten ist, auf den Bereich der öffentlichen Urkunde zu übertragen, was zu einer Umgehung der einschlägigen kollisions- und sachrechtlichen Bestimmungen führen kann und deshalb abzulehnen ist (s. dazu auch vorstehend Berichtspunkt VI 2). Des Weiteren unterstellt der Vorschlag die Übertragung der zum Nachlass gehörenden Vermögensgegenstände auf die Erben und Vermächtnisnehmer ausnahmslos dem jeweiligen Erbstatut. Damit könnten der Erwerb von Grundstücken im Wege der Erbaueinandersetzung oder der Vermächtnis-

erfüllung am deutschen Grundbuch vorbei erfolgen und die Formvorschriften des deutschen Sachenrechts umgangen werden. Es bestünde die Gefahr der Aushöhlung des deutschen Grundbuchsystems. Die Bundesnotarkammer hat die politische Diskussion um den Vorschlag der Kommission auch auf europäischer Ebene gegenüber den Entscheidungsträgern im Berichtszeitraum kritisch begleitet.

**13.** Die Europäische Kommission hat am 10. Juni 2009 ihre Auswertung des „Haager Programms“ zur Verwirklichung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie ihre Prioritäten für die nächsten fünf Jahre vorgestellt. Diese beinhalten neben dem Kampf gegen organisierte Kriminalität und Terrorismus insbesondere Maßnahmen zum weiteren Aufbau eines einheitlichen Rechtsraums im Zivil- und Strafrecht. So soll bspw. auf dem Gebiet des Erb- und Testamentsrechts und des Ehegüterrechts das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung und vereinfachten grenzüberschreitenden Vollstreckung von Gerichtsurteilen und öffentlichen Urkunden verstärkt zum Einsatz kommen. Der Entwurf für das sog. *Stockholm-Programm für die Justiz- und Innenpolitik 2010-2015* enthielt nach Meinung der Bundesnotarkammer diskussionsbedürftige Vorschläge u. a. zur Anerkennung öffentlicher Urkunden sowie zur Einführung eines europäischen Unternehmensvertragsrechts. Zwar hält die vom Europäischen Rat am 11. Dezember 2009 verabschiedete Endfassung des sog. Stockholm-Programms an der Abschaffung des Exequaturverfahrens für öffentliche Urkunden fest, betont jedoch stärker als der Kommissionsentwurf die Notwendigkeit gleichzeitiger Sicherungen für die Echtheit solcher Dokumente. Auch wird im Bereich des Vertragsrechts auch nicht mehr von der möglichen Einführung eines optionalen 28. Vertragsrechtsregimes gesprochen. Ziel soll lediglich die Schaffung eines Gemeinsamen Referenzrahmens sein, auf den der europäische Gesetzgeber bei Bedarf zurückgreifen kann (s. dazu auch vorstehend Berichtspunkt VI 6).

**14.** Das Bundesministerium der Justiz hat im Berichtszeitraum die Bundesnotarkammer um eine Stellungnahme zu der Frage gebeten, ob die Bundesrepublik Deutschland das *Übereinkommen der Vereinten Nationen über „Verträge über die internationale Beförderung von Gütern ganz oder teilweise auf See“* zeichnen und ratifizieren solle. Die Bundesnotarkammer hat Bedenken gegen die Zeichnung des Übereinkommens im Hinblick auf die mangelnde Gewährleistung der Integrität und Authentizität von Beförderungsdokumenten geltend gemacht, die nach den im Abkommensentwurf vorgesehenen Anforderungen nur völlig unzureichend gegen Manipulationen geschützt wären.

**15.** Ebenso kritisch hat sich die Bundesnotarkammer zu dem am 27. August 2009 vorgelegten *Abschlussbericht* der im Jahr 2002 eingesetzten *Sachverständigengruppe*

zur *Reform des Seehandelsrechts* geäußert. Gemessen an den allgemeinen Grundsätzen des elektronischen Rechtsverkehrs erscheinen der Bundesnotarkammer vor allem die Anforderungen an das elektronische Konnossement in § 500 Abs. 2 des Entwurfs der Sachverständigengruppe nicht ausreichend. Denn ohne Mindestvorgaben zur Identifizierung des Ausstellers des Konnossements und zur Überprüfung seiner Identität wäre die Aneignung einer fremden Identität leicht möglich. Nicht ganz unbedenklich erscheint der Bundesnotarkammer unter dem Gesichtspunkt der Fälschungs- und Beweissicherheit auch der Vorschlag, eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift durch Druck oder Stempel für die Unterzeichnung des Konnossements genügen zu lassen. Vielmehr sollte nach ihrer Auffassung bei Papierdokumenten grundsätzlich am Schriftformerfordernis festgehalten werden.

**16.** Vor dem Hintergrund der Globalisierung des Wertpapierhandels hatte UNIDROIT im Februar 2005 den Vorentwurf eines Übereinkommens über harmonisierte materiell-rechtliche Normen für intermediär-verwahrte Wertpapiere vorgelegt. Dieser Vorentwurf ist in vier Regierungskonferenzen überarbeitet worden. Die Bundesnotarkammer hat das Projekt von Anfang an kritisch verfolgt. Auch die nochmalige Möglichkeit der Stellungnahme zum Konventionstext im Vorfeld der abschließenden Regierungskonferenz im September 2009 hat sie wahrgenommen. Hierbei hat sie erneut das Grundkonzept des Übereinkommensentwurfs kritisiert, der vom Grundsatz her an die Stelle von (stärker sachenrechtlich geprägten) nationalen Regelungsstrukturen eine rein bankrechtliche Betrachtung des Effektengiroverkehrs setzen will. Da jedoch die letzte Überarbeitung des Konventionstextes zahlreiche Öffnungsklauseln enthält, dürfte diese Grundkonzeption bei der Umsetzung in nationales Recht letztendlich kaum mehr zum Tragen kommen. Aus Sicht der Bundesnotarkammer erscheint der verabschiedete Konventionstext deshalb im Ergebnis als akzeptabel.

**17.** Im Berichtszeitraum haben erneut turnusmäßig zwei Treffen der Ansprechpartner des 2007 geschaffenen *Europäischen Netzes des Notariats (ENN)* stattgefunden. Die Delegierten der nationalen Notariatsorganisationen aus 22 europäischen Staaten berichteten dabei von ihren bisherigen Erfahrungen im praktischen Umgang mit dem Netzwerk und berieten über Vorschläge zur Weiterentwicklung des ENN. Zwischenzeitlich konnte mithilfe der Bundesnotarkammer ein Online-Tool entwickelt und zum Einsatz gebracht werden, mit dessen Hilfe sich die Kommunikation der nationalen Ansprechpartner innerhalb des ENN künftig effizient und zeitsparend über die Online-Plattform vollzieht. Wesentliches Thema war zudem der von der Kommission mitfinanzierte weitere Ausbau des ENN, insbesondere durch die Erstellung von Länderinformationsblättern zum Erbrecht der 27 Mitgliedstaaten und

des EU-Beobachters Kroatien für die interessierte Öffentlichkeit. Bis 2010 soll dieses Projekt abgeschlossen sein. An dem Treffen nahmen auch Vertreter der Europäischen Kommission teil.

**18.** Der Rat der Notariate der Europäischen Union (CNUE) hat in Kooperation mit der Europäischen Kommission im Berichtszeitraum in Brüssel ein Kolloquium zum Familienrecht ausgerichtet. Es stand unter dem Rahmenthema „*Justizielle Zusammenarbeit im Dienste der Familie in Europa*“. Hochrangige Vertreter der Europäischen Institutionen, nationale politische Entscheidungsträger, Rechtspraktiker und Wissenschaftler haben an zwei Tagen praxisrelevante grenzüberschreitende Fallgestaltungen aus dem Bereich des Familien- und Erbrechts in Form von Kurzreferaten mit anschließender Diskussion erörtert. Deutschland war durch Beiträge je eines Vertreters des Bundesministeriums der Justiz und der Bundesnotarkammer vertreten.

## **VII. Deutsches Notarinstitut**

**1. a)** Der Gutachtendienst stand auch im Berichtszeitraum 2009 im Zentrum der Tätigkeit des Deutschen Notarinstituts. Im Jahr 2009 wurden 8.900 Gutachtenanfragen gestellt. Im Vergleich zum Vorjahr (2008: 8.857) entspricht das einem leichten Anstieg von 0,48%.

Die Verteilung der Gutachtenanfragen auf die einzelnen Rechtsgebiete entspricht im Wesentlichen der Verteilung im Vorjahr. Immobilienrecht/Allgemeines Referat 35,06% (Vorjahr: 36,80%), Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht 23,36% (Vorjahr: 22,14%), Internationales Privatrecht und Ausländisches Recht 24,36% (Vorjahr: 25,00%), Erb- und Familienrecht 16,21% (Vorjahr: 14,97%), Sonderrecht der neuen Bundesländer 1,01% (Vorjahr: 1,10%).

Die Qualität der Gutachten wurde von den anfragenden Notaren mit einer Durchschnittsnote von 1,158 bewertet (Vorjahr: 1,148), die Bearbeitungszeit mit einer Durchschnittsnote von 1,145 (Vorjahr: 1,126), jeweils auf einer Skala wie bei Schulnoten von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend).

**b)** Die Anzahl der Literaturrecherchen stieg im Jahr 2009 erneut um 3,82% (5.762 Anfragen im Jahr 2009 – gegenüber 5.550 im Jahr 2008). Auf Anfrage ermittelt das Deutsche Notarinstitut mithilfe seiner umfangreichen Fachbibliothek und mithilfe von Datenbanken einschlägige Fundstellen wie z. B. Gerichtsentscheidungen, Aufsätze, Monografien etc.

c) Die Zugriffszahlen des Fax-Abruf-Dienstes lagen unter dem Niveau des Vorjahres. Im Jahr 2009 wurden 3.000 Dokumente abgerufen (2008: 3.716). Anstelle des Fax-Abruf-Dienstes wurde Ende 2009 ein frei zugänglicher Gutachten-Abruf-Dienst auf der Homepage des DNotI eingestellt.

d) Bei den Zugriffen über das Internet ist auch weiterhin ein Wachstumstrend zu verzeichnen, wenngleich mit deutlich geringeren Wachstumsraten. Im Jahr 2009 erfolgten insgesamt 1.441.145 Zugriffe auf die Internetseiten des Deutschen Notarinstituts (2008: 1.416.328). Dies entspricht einem Zuwachs von 1,75%.

e) Derzeit lassen sich 1.069 Notare durch den seit Januar 2007 bestehenden Newsletter „Neu auf der DNotI-Homepage“ wöchentlich über alle neu auf der DNotI-Homepage eingestellten Informationen unterrichten, insbesondere über Gesetzesänderungen und neue Urteile sowie neu eingestellte Links.

f) Neben der frei zugänglichen Homepage unterhält das DNotI seit 01. Oktober 2008 eine nur Notaren zugängliche Internet-Datenbank „DNotI-Online-Plus“. Im vergangenen Jahr ist eine sprunghafte Steigerung bei der Inanspruchnahme der Datenbank zu verzeichnen. Insgesamt wurden 39.834 Zugriffe auf die Online-Datenbank registriert. Die Datenbank beinhaltet derzeit ca. 11.000 Gutachten, 8.500 notarrelevante Gerichtsentscheidungen, über 500 Arbeitshilfen und mehr als 2.800 Literaturhinweise.

2. Wie seit Gründung des DNotI erschien der allen deutschen Notaren zugestellte DNotI-Report zweimal im Monat (mit ausgewählten Gutachten, Zusammenfassungen wichtiger Urteile, aktuellen Informationen und Literaturhinweisen). Für die Vorabveröffentlichung in Form eines kostenlosen Newsletters zum DNotI-Report, die seit Oktober 1999 erfolgt, waren 2009 insgesamt 1.089 Notare angemeldet.

3. Am 22. Juni 2009 fand eine Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates, Sektion Familienrecht, u. a. zur Gestaltungspraxis beim nachehelichen Unterhalt und beim Versorgungsausgleich nach Inkrafttreten der Reformgesetze und zur Unwirksamkeit von ehevertraglichen Vereinbarungen zulasten des Sozialhilfeträgers statt.

4. Das DNotI beschäftigte im Jahr 2009 16 Juristen (davon vier in Teilzeit), 14 nicht-juristische Mitarbeiter (davon sieben in Teilzeit und eine Auszubildende) sowie mehrere (insbesondere studentische) Hilfskräfte. Anfragen zum Wiedervereinigungsrecht werden seit Mitte 2005 durch einen Notar aus den neuen Bundesländern (und ehemaligen DNotI-Mitarbeiter) extern bearbeitet.

## VIII. Fortbildung

1. Die Aus- und Fortbildungsarbeit des Fachinstituts für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut e. V. als Fortbildungseinrichtung der Bundesnotarkammer wurde im Berichtszeitraum planmäßig fortgeführt und weiterentwickelt. Durch das Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung vom 2. April 2009 wurde der Zugang zum Anwaltsnotariat neu geregelt (s. dazu vorstehend Berichtspunkt I 1). Die Bestenauslese erfolgt künftig zu 60 % durch die notarielle Fachprüfung. Um eine qualitativ hochwertige Vorbereitung auf die in diesem Rahmen stattfindenden Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung zu garantieren, bietet das Fachinstitut für Notare seit Oktober 2009 an verschiedenen Orten im Bereich des Anwaltsnotariats einen insgesamt vier Wochen umfassenden Lehrgang an, der die Möglichkeit zur Anfertigung von vier Übungsklausuren einschließt. Dem Übergangszustand bis zum 1. Mai 2011 wird dadurch Rechnung getragen, dass die Vorbereitungslehrgänge gleichzeitig als „Grundkurs für angehende Anwaltsnotare“ nach dem bisherigen Zulassungssystem besucht werden können.

2. Die Jahresarbeitstagung des Notariats fand 2009 erneut Ende September in Würzburg statt. Das Konzept der komprimierten Vermittlung aktueller Entwicklungen in allen für die notarielle Praxis relevanten Rechtsgebieten hat sich angesichts der konstant hohen Teilnehmerzahlen bewährt. Auch die ebenfalls vom Fachinstitut für Notare mitveranstaltete „Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitstagung“ hat sich zu einem festen Bestandteil des notariellen Fortbildungsangebots entwickelt. Im Jahr 2009 haben über 350 Teilnehmer die Veranstaltung in der „Bucerius Law School“ in Hamburg besucht. Schließlich ist in diesem Zusammenhang die bereits zum dritten Mal im neuen DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main angebotene Jahresarbeitstagung Erbrecht zu nennen, die das gesamte erbrechtliche und erbschaftsteuerrechtliche Spektrum abdeckt.

3. Nach der umfassenden Reform des GmbH-Rechts durch das MoMiG mussten im Jahr 2009 die ersten Erfahrungen in der notariellen Gestaltungspraxis aufgearbeitet werden. Daher fanden im ersten Halbjahr 2009 unter dem Titel „Neue und alte Haftungsgefahren nach dem MoMiG“ zwei Veranstaltungen statt. Im weiteren Jahresverlauf konnte das „GmbH-Vertragspraktikum – Auswirkungen des MoMiG auf die notarielle Gestaltungspraxis“ angeboten werden. Sehr gut angenommen wurde – zumal in Zeiten der Krise – eine Veranstaltung zum „Insolvenzrecht in der Kautelarpraxis“. Mit der Veranstaltungsreihe „Aktuelle Gesetzesänderungen in der notariellen Praxis“ beschritt das Fachinstitut für Notare erstmals neue Wege in der fachlichen Kombination verschiedener aktueller Themen außerhalb einer Jahresarbeits-



tagung. Ferner wurden verstärkt neue Tagungen mit Spezialthemen in das Veranstaltungsangebot des Fachinstituts für Notare aufgenommen. Hier ist beispielhaft eine Veranstaltung zu Personengesellschaften im Zivil- und Steuerrecht zu nennen. Darüber hinaus wurden die bewährten Veranstaltungsreihen „Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung“, „Aktuelles Steuerrecht für Notare“, „Update Grundstückskaufvertrag“ und „Intensivkurs Grundstücksrecht“ mit neuen Veranstaltungsinhalten angeboten. Auch der neu konzipierte „Intensivkurs Gesellschaftsrecht“ konnte bereits bei seiner ersten Durchführung Ende 2009 eine große Teilnehmerzahl verzeichnen. Schließlich sind die Anfang 2009 in Zusammenarbeit mit den regionalen Notarkammern im gesamten Bundesgebiet angebotenen Workshop-Schulungen zu den Neuerungen im elektronischen Rechtsverkehr zu nennen, die mit der Einführung der Programmversion ELRV 3.0 einhergingen (siehe dazu auch vorstehend Berichtspunkt III 10). Auch im Übrigen wurde die Zusammenarbeit mit den regionalen Notarkammern im Berichtszeitraum durch zahlreiche Kooperationsveranstaltungen zu anderen Themen weiter intensiviert.

## **IX. Deutsche Notar-Zeitschrift**

Breiten Raum nahm im Berichtszeitraum die Vorstellung der für die notarielle Praxis relevanten Gesetzesänderungen zum Ende der letzten Legislaturperiode ein. Hervorzuheben sind u. a. die Beiträge von *Lautner* über die gesetzliche Neuregelung zur Teilnahme von Gesellschaften bürgerlichen Rechts am Immobilienverkehr, von *Reetz* zur Reform des Zugewinnausgleichs sowie von *Lange* über die Reform des Erb- und Verjährungsrechts. *Meyer/Mödl* stellten den Lesern der Deutschen Notar-Zeitschrift das Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften (ERVGBG) vor, mit dem die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einführung des elektronischen Grundbuchverkehrs geschaffen werden. Eine Vielzahl aktueller Entscheidungen wurde zudem von namhaften Autoren durch Anmerkungen aus wissenschaftlicher und praktischer Perspektive für die Deutsche Notar-Zeitschrift aufbereitet.

## **X. Verschiedenes**

**1.** Die Bundesnotarkammer hat ihre Mitwirkung an der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „*Zentrales Testamentsregister*“ fortgesetzt (s. Bericht 2008, DNotZ 2009, 581) und ihre Bereitschaft bekräftigt, die entstehenden Kosten der Inbetriebnahme vorzufinanzieren. Die Arbeitsgruppe wurde von der Justizministerkonferenz im Frühjahr 2009 mit der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs beauftragt. Die Einrichtung eines

gebührenfinanzierten Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer wurde als politisches Ziel im Koalitionsvertrag vom 26.10.2009 formuliert. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum die Machbarkeit des Vorhabens durch die Entwicklung geeigneter Datenbankmodelle und die beispielhafte Überführung bestehender Verwahnachrichten in einen strukturierten elektronischen Datenbestand näher dargelegt.

**2.** Die Bundesnotarkammer hat sich im Rahmen ihrer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Berichtszeitraum darum bemüht, über notarielle Amtshandlungen zu informieren und das diesbezügliche Informationsbedürfnis zu bedienen. Dazu wurden Beiträge in allen Medien, also Print, Rundfunk und Fernsehen betreut. Um schwierige Begriffe aus der notariellen Praxis in einer dem Bürger verständlichen Weise zu erläutern, wurde eine neue Reihe „BNotK-Glossar“ ins Leben gerufen. Erschienen sind bisher die Bände „Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung“ und „Grundstücks- und Hauskaufverträge“. Das Zentrale Vorsorgeregister hat sich weiterhin großer öffentlicher Aufmerksamkeit erfreut. Um den stetig steigenden Informationsbedarf der Öffentlichkeit zu decken und den veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, wurden alle vorhandenen Informationsmaterialien des ZVR neu gestaltet. Über das Register wurde in zahlreichen redaktionellen Beiträgen berichtet. Der Internetauftritt ([www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)) und das Online-Meldeverfahren wurden neu gestaltet und modernisiert. Für die Notarinnen und Notare wurden zudem mit sechs Ausgaben der BNotK-Intern Informationen zu aktuellen rechts- und berufspolitischen Themen zur Verfügung gestellt.

**3.** Die Bundesnotarkammer hat sich im Berichtszeitraum mit den anderen Mitgliedsorganisationen des Bündnisses für das deutsche Recht (s. Bericht 2008, DNotZ 2009, 581) an den Planungen für eine Konferenz zu dem Thema „*Die internationale Finanz- und Wirtschaftskrise – Vertrauen schaffen durch Recht*“ beteiligt, die zunächst Ende 2009 zusammen mit dem Bundesministerium der Justiz und der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. veranstaltet werden sollte, dann aber auf März 2010 verschoben wurde. Die Beiträge der Bundesnotarkammer bezogen sich dabei vor allem auf die Bedeutung grundpfandrechtl. gesicherter Forderungen für einen stabilen Finanzmarkt und die Funktion der vorsorgenden Rechtspflege als Garant für Rechtssicherheit bei Grundstückstransaktionen.

**4.** Die Bundesnotarkammer hat sich des Weiteren im Berichtszeitraum am Rechtsstaatsdialog mit China und Vietnam beteiligt. Sie hat an dem vom Bundesministerium der Justiz veranstalteten Workshop zum Thema „Rechtliche Zusammen-

arbeit mit Vietnam – Perspektiven für die Umsetzung des Dreijahresprogramms 2009-2011“ teilgenommen. Das Dreijahresprogramm, das zwischen dem deutschen und vietnamesischen Justizministerium in Anwesenheit des Präsidenten der Bundesnotarkammer, *Dr. Tilman Götte*, in Hanoi am 16. April 2009 vereinbart werden konnte, soll auf der Grundlage eines zu erarbeitenden Prioritäten- und Zeitplans umgesetzt werden. Anfang November 2009 hat die Bundesnotarkammer daher eine von der vietnamesischen Vizeministerin der Justiz, *Dr. Nguyen Thuy Hien*, angeführte Delegation empfangen, um ein Fachgespräch zu den Aufgaben und Befugnissen der Notare in Deutschland und zur künftigen Zusammenarbeit zwischen Vietnam und den deutschen Notaren zu führen. Die Bundesnotarkammer hat sich ebenfalls an einem vom Bundesministerium der Justiz organisierten Arbeitsbesuch einer hochrangigen chinesischen Delegation unter der Leitung des stellvertretenden Justizministers der Volksrepublik China, *Zhao Dacheng*, am 2. und 3. Juni 2009 beteiligt. Die chinesischen Delegationsmitglieder haben dabei umfassende Informationen über die Funktionen des Notars in Deutschland sowie die Ausbildung und Stellung der Notare im deutschen Rechtssystem erhalten.

**5.** Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum an einer Sitzung der Arbeitsgruppe „Rechts- und wirtschaftsberatende Berufe“ des Nationalen Normenkontrollrats zum Programm *Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung* teilgenommen. Die Bundesregierung hat sich mit diesem Programm verpflichtet, die bürokratischen Lasten der Wirtschaft, der Bürgerinnen und Bürger und der Verwaltung nach dem international anerkannten Standardkostenmodell zu erfassen, zu messen und nachweisbar zu reduzieren. Für die Bewertung des gesamten Prozesses und die weitere Entwicklung des Regierungsprogramms sollen auch die Positionen und Anregungen der Selbstverwaltungskörperschaften einfließen (s. Bericht 2008, DNotZ 2009, 581). Vertreter der Bundesnotarkammer haben anlässlich der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft deutlich gemacht, dass die Notare durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs insbesondere im Handelsregisterverfahren Vorreiter für den Bürokratieabbau durch Schaffung einfacher, effizienter und sicherer Kommunikationsverfahren sind. Darüber hinaus wurde auch auf künftige Projekte hingewiesen, die der Verschlankung von Verfahren dienen könnten. Hierzu zählen insbesondere die Errichtung eines Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer oder auch die elektronische Übermittlung steuerlicher Mitteilungen an die Finanzbehörden.

**6.** Die Bundesnotarkammer hat in Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e. V. im Berichtszeitraum zum elften Mal ein Hospitationsprogramm für Notare und Notaranwärter aus den osteuropäischen Reformstaaten und neuen EU-Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Programme haben

im Laufe der Jahre eine ausgesprochen gute Resonanz bei Teilnehmern, Gastnotaren und Referenten erfahren und ein Netzwerk zu deutschsprachigen Notaren in Osteuropa und dem Baltikum entstehen lassen. Auch im Berichtszeitraum hatten wieder etwa ein Dutzend jüngere Kolleginnen und Kollegen aus Osteuropa die Gelegenheit, das deutsche Notariat in Theorie und Praxis näher kennenzulernen. In bewährter Weise gliederte sich das Programm für die Gäste aus Osteuropa in drei Teile, ein Einführungsseminar in Bonn, die eigentliche Hospitationsphase in Notariaten im gesamten Bundesgebiet und eine Abschlussveranstaltung in Bonn.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Tilman Götte)